

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg**

**Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904**

9. Sitzung, 05.02.1867

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

# B e r i c h t

über

## die Verhandlungen

des

### XV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Neunte Sitzung.

Oldenburg, den 5. Februar 1867. Morgens 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Ausschußbericht, betreffend Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld über die Verweisung in eine Zwangsarbeitsanstalt oder Besserungsanstalt.
  - 2) Ausschußbericht, betreffend Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderungen der Stempelpapierverordnung für das Fürstenthum Birkenfeld.
  - 3) Mündlicher Bericht des Staatsgutsausschusses, betreffend Petition des Mühlenbesizers Rütger in Brake, betreffend Pachtung zum Staatsgute gehörender Ländereien.
  - 4) Ausschußbericht, betreffend Beschwerde des Bürgers Haslamp und Genossen in Friesoythe, betreffend die am 9. Nov. v. J. vorgenommene Ergänzungswahl des Gemeinderaths zu Friesoythe.
  - 5) Zweite Lesung der Gesetzentwürfe für die Fürstenthümer Birkenfeld und Lübeck, betreffend den Gebrauch der Eide.
  - 6) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Nutzungen in den zur Verfügung der Regierung stehenden uncultivirten Grundflächen.
  - 7) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die Competenz der Gemeindebehörden hinsichtlich der Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen.

#### Vorsitzender: Präsident **V e n z.**

Am Ministertisch: Die Regierungscommissäre **R u h s t r a t** und **M u z e n b e c h e r.**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, und wurde das Protokoll der vorigen Sitzung durch den Schriftführer **Abg. L a n g e n** verlesen und von der Versammlung genehmigt.

Der Vorsitzende theilte folgende Eingänge mit:

1. Petition des Gemeinderaths zu Sillenstede, betr. Anlegung einer Zweig- oder Verbindungsschauflsee von Sengwarden über Sillenstede nach Zever.

(An den Finanzausschuß).

2. Schreiben des **Abg. G a m m a n n**, betr. die zur Vertheilung an die Landtagsabgeordneten gesandten 50 Abklatsch-Exemplare einer Petition des Stadtmagistrats in Zever, betr. die Weiterführung der Eisenbahn von Sande nach Zever.

(Werden zur Vertheilung kommen).

**Vorsitzender:** Er bestimme eine Frist zur Einbringung von Anträgen zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend

**Berichte.** XV. Landtag.

Anwendung der Einkommensteuer auf Gemeindefinanzlagen, bis Freitag den 8. Febr. 12 Uhr Mittags.

Uebergang zur Tagesordnung.

1. Gegenstand der Tagesordnung.

**Vorsitzender:** Es stehe zur Berathung der Entwurf der Staatsregierung nebst dem Entwurf des **Abg. S e l k m a n n II.** Da der Regierungscommissär sich auch für den **S e l k m a n n**-schen Entwurf erklärt habe, so werde dieser der Berathung zu Grunde gelegt werden.

Nachdem zu Art. 1 des **S e l k m a n n**'schen Entwurfs Niemand das Wort verlangt hatte, wurde die Berathung geschlossen und folgende Anträge des Ausschusses zur Abstimmung gebracht:

Antrag 1:

„Statt der Artikel 1 und 2 der Regierungsvorlage den Artikel 1 des neuen Entwurfs anzunehmen.“

Antrag 2:

„In dem angenommenen Artikel 1 zwischen den Worten:

„oder — Zwangsarbeitsanstalt“, die Worte „in eine“ einzuschließen.“

Beide Anträge wurden angenommen.

Art. 2 des Entwurfs kam dann zur Berathung.

Der Antrag 3 zu §. 1 desselben:

„Annahme des Art. 2 §. 1 des neuen Entwurfes.“  
wurde angenommen.

Die Berathung zu §. 2 wurde eröffnet.

Abg. **Deeken**: Art. 2 §. 2 des Entwurfs bestimme, daß den vom Gerichte Verwiesenen die Dauer der Einsperrung zu Protokoll eröffnet werde. Dabei sei richtig vom Ausschuss beantragt, daß die Worte: „Besserungs- oder“ gestrichen würden. Denn bei Verweisung in eine Besserungsanstalt werde die Dauer nicht bestimmt. Die Verwiesenen würden so lange dort gehalten, als die Regierung es für angemessen finde, nur mit der Beschränkung, daß sie nicht über das vollendete 18. Lebensjahr festgehalten werden dürften. In Antrag 5 aber habe der Ausschuss einen Zusatz zum §. 2 beantragt, welcher auf die Bestimmung des Strafgesetzbuchs verweise. Dieser Zusatz sei müßig, indem Art. 2 nur von der Verweisung in eine Zwangsarbeitsanstalt, nicht aber in eine Besserungsanstalt reden solle. Man recurrierte der Hinweisung gemäß auf das Strafgesetzbuch und finde, daß über die Dauer der Verweisung in eine Besserungsanstalt dort Nichts bestimmt werde. Er beantrage deshalb Ablehnung des Antrag 5.

Berichterstatter Abg. **Köhler**: Der Ausschuss empfehle die Annahme des Art. 5, weil er es für besser halte, daß der Artikel des Strafgesetzbuchs in Betreff der Verweisung in eine Besserungsanstalt hier angezogen werde.

Die Berathung wurde geschlossen und wurden zur Abstimmung gebracht

Antrag 4:

„Im §. 2 dieses Artikels die Worte: „Besserungsanstalt oder“ zu streichen.“

Antrag 5:

„dem §. 2 die Worte zuzufügen:

„Sinsichtlich der Dauer der von einem Gerichte ausgesprochenen Verweisung in eine Besserungsanstalt gilt die Bestimmung des Art. 38 §. 3 des Strafgesetzbuchs.“

Antrag 6:

„den Art. 2 §. 2 des neuen Entwurfes mit diesen Aenderungen anzunehmen.“

Diese drei Anträge wurden angenommen.

Die Berathung über Artikel 3 wurde eröffnet.

Reg.-Commissair **Mutzenbecher**: Im ersten Satz des Art. 3 seien die Worte: „Besserungs- oder“ zu streichen, da vom Ausschusse anerkannt sei, daß die Regierung bei Verweisung in eine Besserungsanstalt eine bestimmte Zeit nicht angeben könne. Er stelle einen darauf bezüglichen Antrag.

Abg. **Deeken**: Der Reg.-Commissair habe bereits gesagt, was er habe beantragen wollen, nämlich die Worte „Besserungs-

oder“ zu streichen, da die Fassung: „vor Ablauf der bestimmten Zeit“, andeute, daß hier von Besserungsanstalt nicht die Rede sein solle, bei welcher eine bestimmte Zeit nicht vorkommen könne. Aus demselben Grunde seien die Worte: „oder der aus der Besserungsanstalt“, in Antrag 9 zu streichen.

**Vorsitzender**: Der Antrag 9 sei jetzt mit zu berathen. Vorsitzender verlas folgenden Antrag des Reg.-Commissairs **Mutzenbecher**:

„im ersten Satz des Art. 3 des neuen Entwurfs sind die Worte: „Besserungs- oder“ zu streichen. Gleichfalls sind zu streichen im Ausschussantrage N. 9 die Worte: „oder der aus der Besserungsanstalt.“

Berichterstatter Abg. **Köhler**: Er könne im Namen des Ausschusses erklären, daß dieser mit den beantragten Aenderungen einverstanden sei.

**Vorsitzender**: Alsdann cessire der ursprüngliche Ausschussantrag, und trete derselbe in nach dem Antrage des Reg.-Commissairs abgeänderter Form wieder ein.

Nach Schluß der Berathung wurde zunächst der erste Satz des Art. 3 mit folgendem Antrag zur Abstimmung gebracht:

„Im ersten Satz des Art. 3 des neuen Entwurfs die Worte: „Besserungs- oder“ zu streichen, und mit dieser Aenderung den Art. 3, soweit der erste Satz reicht, anzunehmen.“

Der Antrag wurde angenommen.

Ebenso der Antrag 9 in der nach dem Antrage des Reg.-Commissairs geänderten Form:

„den übrigen Theil dieses Artikels zu streichen und dafür folgenden Zusatz anzunehmen:

„Zeigt der aus der Zwangsarbeitsanstalt auf diese Weise Entlassene innerhalb eines Jahres nach seiner Entlassung durch sein Verhalten, daß er sich sittlich nicht gebessert hat, so kann er von der Regierung für den Rest der Anfangs bestimmten Zeit wieder in die Anstalt zurück verwiesen werden.“

Ebenso der Antrag:

„den Artikel 3 mit diesen Aenderungen anzunehmen.

Zu Art. 4 des neuen Entwurfs war Antrag 10 gestellt:

„auf Annahme des Artikels 6 des Regierungsentwurfes mit der Einschließung der Worte „in eine“ zwischen „oder — Besserungsanstalt“ als Art. 4.“

Zu Art. 5 ging der Antrag 11:

„auf Annahme des Art. 5 des neuen Entwurfes.“

Beide Anträge wurden angenommen.

Die Berathung über Art. 6 wurde eröffnet.

Reg.-Commissair **Mutzenbecher**: Er müsse den Wunsch aussprechen, daß Art. 6 in der Fassung des Art. 8 der Regierungsvorlage angenommen werde, da Fälle vorkommen könnten, in denen die Regierung Leute, deren Einsperrung in eine Besserungsanstalt nicht ausgeführt werden könne, im Gefängniß unterbringen müsse. Diese Fälle würden übrigens



setten sein, und dies mache die Annahme des Art. 8 noch unbedenklicher.

Abg. **Selkman II.**: Ein Fall, wo ein in die Besserungsanstalt Verwiesener im Gefängniß untergebracht werden müsse, könne kaum vorkommen und es erscheine dieses auch überall unzulässig. Das Gericht spreche in seinem Urtheile aus, daß der jugendliche Verbrecher sich zur Unterbringung in die Strafanstalt nicht eigne. Sollte es nun vorkommen, daß derselbe in die Besserungsanstalt nicht sofort aufgenommen werden könne, so sei er nicht ins Gefängniß zu sperren, sondern bei zuverlässigen Leuten unterzubringen. Er glaube deshalb der Regierung die Befugniß, einen Solchen im Gefängniß unterzubringen, nicht erteilen zu dürfen.

Vorsitzender verlas folgenden Antrag des Reg.-Commissairs **Mutzenbecher**:

„der Art. 6 des neuen Entwurfs hat zu lauten wie Art. 8 des Regierungsentwurfs.“

Abg. **Schomann**: Er müsse dem Antrage des Ausschusses das Wort reden und könne sich wesentlich auf die vom Abg. **Selkman II.** vorgebrachten Gründe beziehen. Nur Eins wolle er noch besonders hervorheben: Im Begriffe Besserungsanstalt liege, daß gebessert werden solle, daß also dem darin Verwiesenen Mittel zu seiner Erziehung geboten werden müssen. Dies sei im Gefängnisse nicht möglich. Der Reg.-Commissair habe gewiß den Gedanken, daß ein Solcher im Gefängniß anders behandelt werde, als die übrigen dort Eingesperrten. Dies sei indeß nicht wohl ausführbar. Der Gefangenwärter werde Jeden gleich behandeln und höchstens in der Verpflegung einen Unterschied machen.

Zunächst wurde der Antrag des Reg.-Commissairs zur Abstimmung gebracht.

Derselbe wurde abgelehnt.

Antrag 12 des Ausschusses:

„den Art. 6 des neuen Entwurfs anzunehmen,

wurde angenommen.

Antrag 13 des Ausschusses kam sodann zur Berathung.

Abg. **Deeken**: Der Abg. **Selkman II.** wolle den Art. 9 des Regierungsentwurfs gestrichen haben. Der Ausschuss aber halte eine ähnliche Bestimmung doch für nöthig, da bei Heimathlosen der Fall der Unmöglichkeit einer Landesverweisung vorkommen könne. Diese Möglichkeit müsse zugegeben werden, und deshalb enthalte das Gesetz für das Herzogthum eine ähnliche Bestimmung. Art. 7 dürfe aber nicht so formulirt werden, wie der Ausschuss es wolle. Dieser sage, die Verweisung eines Ausländers sei nur dann zulässig, wenn die Landesverweisung nicht ausführbar sei. Dies stehe im Widerspruch mit dem Strafgesetzbuch. Es sei zu prüfen, ob auf Grund des Strafgesetzbuchs Ausländer eingesperrt werden könnten. Das Strafgesetzbuch bestimme im Fall des Art. 139, daß Inländer eingesperrt, Ausländer landesverwiesen werden. Anders sage es im Art. 114, nach welchem die Befugniß der Regierung, Ausländer aus dem Lande zu weisen, durch die vorhergehenden Bestimmungen über Einsperrung in die Zwangs-

arbeitsanstalt nicht berührt werden solle. Unser Strafgesetzbuch beruhe im Wesentlichen auf dem Preussischen. Dieses habe aber unsern Art. 114 früher in §. 120 in anderer Fassung enthalten. Früher nämlich sei dort bestimmt gewesen, daß Inländer eingesperrt, Ausländer landesverwiesen werden sollten. Diese Fassung habe es später in die von uns adoptirte umgeändert. Aus diesem Verlassen der frühern Fassung folge aber, daß jetzt auch Ausländer in die Zwangsarbeitsanstalt eingesperrt werden dürften. Dieser Meinung sei auch **Oppenhoff**.

Sei also die Verweisung in die Zwangsarbeitsanstalt überall nicht mehr auf Inländer beschränkt, so könne man nicht sagen, dieselbe solle bei Ausländern nur eintreten, wenn Landesverweisung nicht möglich sei. Er beantrage deshalb statt des Wortes „nur“ das Wort „auch“ zu setzen.

Noch einen weitem Zusatz beantrage er: Der Ausschussantrag sage: „wenn die Landesverweisung nicht ausführbar ist.“ Da müsse es heißen: „wenn und so lange“. Bei der Verweisung in die Zwangsarbeitsanstalt sei die Dauer sonst immer bestimmt, und deshalb sei sie hier in diesem neuen Falle der Verweisung auch einzufügen.

Der Vorsitzende verlas folgende Anträge des Abg. **Deeken**:

1. „das Wort „nur“ zu streichen und dafür „auch“ zu setzen.“
2. nach „wenn“ einzuschalten: „und so lange“.

Dieselben wurden genügend unterstützt.

Abg. von **Schrend**: Er empfehle die Annahme des Ausschussantrages in unveränderter Form. Der Ausschuss sei davon ausgegangen, daß Ausländer ohne zwingende Gründe nicht auf Kosten der Landeskasse untergebracht werden sollten, und sei sich bei Stellung seines Antrags sehr wohl bewußt gewesen, daß durch diesen möglicherweise das Strafgesetzbuch abgeändert werde.

Abg. **Deeken**: Er sei der Ansicht, daß die Regierung Ausländer nur in die Zwangsarbeitsanstalt einsperren werde, wenn zwingende Gründe dazu vorlägen. Wenn aber das Strafgesetzbuch der Regierung die Befugniß gebe einzusperrn, auch wo Landesverweisung ausführbar sei, so sei hier nicht der Platz, durch eine Abänderung des Strafgesetzbuchs der Regierung diese Befugniß zu nehmen.

Nach Schluß der Berathung wurde der erste Antrag des Abg. **Deeken** abgelehnt, der zweite dagegen angenommen.

Sodann wurde Antrag 13 des Ausschusses:

„Art. 7. Die Verweisung eines Ausländers in eine Zwangsarbeitsanstalt ist nur dann zulässig, wenn die Landesverweisung nicht ausführbar ist.“

mit der vom Abg. **Deeken** unter 2 beantragten Abänderung angenommen.

Auch Antrag 14 des Ausschusses:

„auf Annahme des Art. 10 bezw. Art. 7 des neuen Entwurfs als Art. 8.“

wurde angenommen.

## 2. Gegenstand der Tagesordnung.

**Vorsitzender:** Er habe zunächst folgenden Antrag des Abg. Müller und Genossen mitzutheilen:

„der Landtag beschliesse, die Anträge des Ausschusses an denselben zurückzuweisen, um zu prüfen, ob die Abgabe für Stempelpapier nicht ganz aufhören könne, oder doch die Tariffätze der Stempelbogen heruntergesetzt werden.“

Abg. **Brader:** Die Stempeltaxe sei schon vielfach Veranlassung von Anträgen gewesen, weil sie unverhältnißmäßig hart den geringen Stand treffe. Der jetzige Antrag werde auch deshalb am Platze sein, da die Finanzen Birkenfelds in gutem Zustande seien und dort die Stempelpapiersteuer vielleicht entbehrt werden könne.

Reg.-Commissär **Ruhstrat:** Als Motiv des Antrags sei angeführt, die Finanzen Birkenfelds seien blühend und könnten deshalb diese Einnahme entbehren. Er wolle zugeben, daß die Einnahmen jetzt zur Bestreitung der Ausgaben genügten, und daß die Stempeltaxe vielleicht wegfallen könnte, wenn man wüßte, daß die Ausgaben nicht steigen würden. Aber da man im Gegentheil eine große Steigerung der Ausgaben mit Bestimmtheit voraussetze, könne man eine Abgabe, die so wenig fühlbar sei und wenigstens dem Provinzialrath nie Veranlassung zu Anträgen auf Abschaffung gegeben habe, nicht fallen lassen. Außerdem sei die Stempelpapiersteuer in unserm Lande weit niedriger als in andern Ländern.

Abg. **Strackerjan II.:** Er sei vorläufig nicht für Aufhebung des Stempelpapiers aus den vom Reg.-Commissär angeführten Gründen. Sollte aber dem Antrag des Abg. Müller stattgegeben werden, so beantrage er die Sache dem Finanzausschuß zu übergeben, weil dieser besser in der Lage sei, die finanziellen Verhältnisse Birkenfelds zu kennen als der Steuerausschuß.

Abg. **Brader:** Damit, daß die Sache an den Ausschuß zurückgegeben werden solle, sei noch nicht gesagt, daß die Stempeltaxe aufgehoben werden solle. Er theile im Gegentheil die Ansicht des Reg.-Commissärs, meine aber, daß die ungerichte Abgabe, wenn sie nicht entbehrt werden, doch anders vertheilt werden könne. Er glaube, daß dies auch in andern Ländern der Fall sei.

Reg.-Commissär **Ruhstrat:** Er mache noch einmal darauf aufmerksam, daß der jetzige Zeitpunkt sehr ungeeignet sei, jenem Antrage zu entsprechen, weil man noch gar nicht übersehen könne, wie sich in dieser Finanzperiode die Einnahme zur Ausgabe stellen werde. Vielleicht möchte der nächste Herbst, in dem der Landtag wieder zusammentrete, ein geeigneter Zeitpunkt zur Revision des Gesetzes sein. Letztere werde aber wohl auf Vermehrung der Einnahmen zu richten sein. Die jetzige Vorlage bezwecke ja auch gar nicht eine materielle Aenderung des Gesetzes.

Abg. **Ruffell:** Er sei mit dem Abg. Brader darin einverstanden, daß die Stempelpapierverordnung in verschiede-

nen Richtungen die Steuerzahlenden treffe, wo sie sie nicht treffen solle. Wenn Leute zur Bezahlung ihrer Schulden Anleihen contrahiren wollten, so müßten sie diese Abgabe zahlen. Der Provinzialrath habe aber, ohne eine materielle Aenderung zu beantragen, der Regierungsvorlage zugestimmt, und deshalb habe auch der Ausschuß geglaubt die Vorlage keiner Prüfung zur materiellen Aenderung unterziehen zu dürfen, da er die finanzielle Lage Birkenfelds nicht übersehen könne.

Abg. **Giffel:** Er glaube nicht, daß das Fürstenthum Birkenfeld augenblicklich die Stempelpapierabgabe entbehren könne, da die günstige Finanzlage nur scheinbar sei. Im Allgemeinen führe die Abgabe wohl Härten herbei, aber andere Abgaben thäten dasselbe und seien eben so wenig entbehrlich. Er stimme deshalb dem Reg.-Commissär bei.

Abg. **Schomann:** Seiner Ansicht nach drehe die Debatte sich um Fragen, zu deren Prüfung die beantragte Zurückweisung der Vorlage an den Ausschuß kein geeignetes Mittel sei. Wolle man eine Revision der Stempelpapierverordnung, so möge ein eigener Antrag fürs ganze Großherzogthum gestellt werden. Dazu sei aber die jetzige Zeit nicht die richtige.

Nach Schluß der Berathung wurde der Antrag des Abg. Müller und Genossen abgelehnt, und damit auch der Antrag des Abg. Strackerjan II. erledigt.

**Vorsitzender:** Bei der Berathung über die Vorlage werde er den Entwurf des Ausschusses zu Grunde legen.

Die Anträge des Ausschusses:

1. „der Landtag wolle dem in der Anlage A. des Berichts enthaltenen Gesetzentwurf seine Zustimmung ertheilen.“
2. „der Landtag wolle die Großherzogliche Staatsregierung ermächtigen, den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem das Gesetz in Kraft zu treten hat.“

wurden angenommen.

## 3. Gegenstand der Tagesordnung.

Berichterstatter Abg. **Selmann II.:** Der Mühlenbesitzer Rütcher zu Brake habe eine Petition eingegeben, worin er sage, er sei der Besitzer zweier Ziegeleien, könne aber die Steine nicht verwerthen. Um den Absatz zu ermöglichen, sei es geeignet, wenn drei zum Staatsgute gehörige Bauplätze in Brake veräußert, oder, wenn dies nicht möglich, ihm doch in Zeitpacht gegeben würden. Daß er sich deshalb an die zuständige Staatsbehörde gewandt habe, sei nicht angegeben.

Der Ausschuß glaube, es sei nicht richtig, sich so in specielle Geschäfte der Staatsverwaltung einzumischen. Auch habe der Landtag ja schon früher der Staatsregierung die Veräußerung kleiner Parcelen empfohlen.

Der Ausschuß beantrage daher:

„der Landtag wolle über die gedachte Petition zur Tagesordnung übergehen.“

Der Antrag wurde angenommen.

## 4. Gegenstand der Tagesordnung.

**Vorsitzender:** Der Reg.-Commissär habe den Antrag



gestellt, den Gegenstand von der heutigen Tagesordnung zu entfernen. Diefem Antrage müffe nach §. 65 der Geschäftsordnung stets gefolgt werden, und werde deshalb der Gegenstand von der Tagesordnung entfernt.

5. Gegenstand der Tagesordnung.

**Vorsitzender:** Es sei folgender Antrag des Abg. Schomann und Genossen zum Gesetze für das Fürstenthum Birkenfeld eingekommen:

Der Landtag wolle beschließen:

den §. 3 des Art. 3 zu streichen und an dessen Stelle folgende Bestimmung setzen:

„In Polizeistrafsachen tritt bei Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen an die Stelle der förmlichen Beeidigung ein Gelöbniß bezw. eine Versicherung an Eidesstatt ein, es sei denn, daß entweder der Beschuldigte bezw. der Privatbeklagte oder der Polizeianwalt bezw. der Privatkläger die förmliche Beeidigung aller in einer Sache zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen vor ihrer Vernehmung verlangen, welchem Verlangen zu entsprechen ist.“

Der gegenwärtige Beschuldigte bezw. Privatbeklagte und der Polizeianwalt bezw. Privatkläger sind auf das ihnen zustehende Recht, die förmliche Beeidigung verlangen zu dürfen, hinzuweisen.“

Derselbe sei eine Wiederholung eines ältern Antrags, und eine Verhandlung darüber deshalb unzulässig.

Der Antrag wurde abgelehnt.

**Vorsitzender:** Dadurch sei ein für den Fall der Annahme des Schomann'schen Antrags gestellter gleichlautender Antrag des Abg. Deeken und Genossen für das Fürstenthum Lübeck erledigt, und komme folgender Antrag des Ausschusses zur Abstimmung:

„der Landtag wolle beide Gesetzentwürfe in der Fassung, in der sie aus der ersten Lesung hervorgegangen, bei der zweiten Lesung annehmen.“

Der Antrag wurde angenommen.

6. Gegenstand der Tagesordnung.

**Vorsitzender:** Es seien keine Abänderungsanträge eingekommen, und gelange deshalb zur Abstimmung folgender Antrag des Ausschusses:

„der Landtag wolle den Gesetzentwurf, wie er aus erster Lesung hervorgegangen, annehmen.“

Der Antrag wurde angenommen.

7. Gegenstand der Tagesordnung.

**Vorsitzender:** Da keine Abänderungsanträge eingekommen seien, werden folgende Anträge des Ausschusses zur Abstimmung gebracht:

Antrag *N* 1.

Die Anträge 1 und 2, wie sie in erster Lesung beschloffen, unverändert anzunehmen.

Antrag *N* 2.

dem Art. 3 §. 1 Z. 1 hinzuzufügen:

jedoch bedürfen die Beschlüsse der Gemeinderäthe über die Vertheilung der Lohe und Nuzhölzer unter die Gemeindeglieder der Genehmigung der Regierung, im Uebrigen aber den Art. 3 anzunehmen.

Antrag *N* 3.

die in erster Lesung zum Beschluß erhobenen Anträge 4, 5, 6 und 7 unverändert anzunehmen.

Antrag *N* 4.

dem vorliegenden Gesetzentwürfe mit den beschloffenen Abänderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Die Anträge wurden angenommen.

Nachdem der Vorsitzende die nächste Sitzung auf den 8. d. Mts., Morgens 11 Uhr, angesetzt und die Tagesordnung derselben verkündigt hatte, wurde die Sitzung um 12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr Nachmittags geschlossen.

**Der Berichterstatter**

**Pancraß.**